

Notbekanntmachung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000, das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist (IfSG), und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 454) – SächsCoronaSchVO

- Unterschreitung der Inzidenz von 165 -

vom 18. Mai 2021

Aufgrund von § 28b Abs. 1, 3 und § 77 Abs. 6 IfSG, § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) geändert worden ist, und § 28 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht:

am 12. Mai 2021: 158,0
am 13. Mai 2021: 148,9 (Feiertag)
am 14. Mai 2021: 131,1
am 15. Mai 2021: 112,9
am 16. Mai 2021: 110,0 (Sonntag)
am 17. Mai 2021: 110,5
am 18. Mai 2021: 101,4

Damit hat im Landkreis Meißen am 18. Mai 2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 unterschritten.

- 2. Die jeweils mit der Unterschreitung des Schwellenwertes verbundenen erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag, mithin dem 20. Mai 2021.**
- 3. Ab dem 20. Mai 2021 ist das Verbot der Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen aufgehoben. Die Durchführung von Präsenzunterricht ist für diese Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig.**
- 4. Ab dem 20. Mai 2021 dürfen die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb öffnen.**

5. Ebenfalls ab dem 20. Mai 2021 darf unter den Bedingungen des § 28 Abs. 2 SächsCoronaSchVO wieder Einzelunterricht an Kunst-, Musik- und Tanzschulen sowie durch freiberufliche Musikpädagogen stattfinden.

Begründung:

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so tritt gemäß § 28b Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 und 2 IfSG am übernächsten Tag die Untersagung des Präsenzunterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen gemäß § 28b Abs. 3 IfSG außer Kraft. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 (Kindertagesstätten, Horte und Kindertagespflege) gilt dies entsprechend.

Allerdings ist aufgrund der anhaltenden Überschreitung der Inzidenz von 100 die Durchführung von Präsenzunterricht in den genannten Schulen, Hochschulen und Einrichtungen gemäß § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG weiterhin nur in Form von Wechselunterricht zulässig. In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt.

Sonn- und Feiertage unterbrechen gemäß § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG nicht die Zählung der dafür maßgeblichen Tage, werden jedoch bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Unterschreitung des Schwellenwerts für das Verbot des Einzelunterrichts an Kunst-, Musik-, und Tanzschulen sowie für den Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen gemäß § 28 Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO ist § 3 Abs. 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO heranzuziehen. Danach gilt ein Schwellenwert als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage, werden jedoch bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des Feiertags am 13. Mai und des Sonntags am 16. Mai wurde der Schwellenwert für die Feststellungen unter 3., 4. und 5. am 18. Mai 2021 unterschritten. Die Verbote treten am übernächsten Tag, also am 20. Mai 2021 außer Kraft.

Als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung gibt der Landkreis Meißen gemäß § 28b Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 des IfSG die Tage bekannt, ab dem die Untersagung gemäß § 28b Abs. 3 IfSG aufgehoben wird.

Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung durch das RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbots eingetreten sind.

Für die Bekanntmachung der Unterschreitung des Schwellenwertes gemäß § 28 Abs. 1 und 2 SächsCoronaSchVO ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Meißen aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsCoronaSchVO.



Ralf Hänsel
Landrat

Hinweis:

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150, dann ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG unter den in dieser Norm benannten Umständen auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („click & meet“).

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens ist zu erwarten, dass diese Voraussetzung voraussichtlich ab dem 21. Mai 2021 erfüllt wird. Das Landratsamt Meißen wird dies - soweit die Unterschreitungen tatsächlich wie erwartet eintritt - zu gegebener Zeit entsprechend bekannt machen.